

Gemeinde Tiefenbach am Federsee
Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung St. Maria
- Kindergartensatzung -
(in der Fassung vom 15.09.2021)
Anlage Gebührenverzeichnis zum 01.09.24

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 6 des Kindergartenbetreuungsgesetzes (KiTaG) und §§ 1, 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg jeweils in der bei Beschlussfassung geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 15.09.2021 folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung St. Maria - Kindergartensatzung - beschlossen.

Teil A
Benutzung der Kindertageseinrichtung

§ 1 Allgemeines

Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder

Die Arbeit in unserer Tageseinrichtung für Kinder richtet sich nach der folgenden Ordnung, die Sie mit Abschluss des Aufnahmevertrages (Anhang4) anerkennen, und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen staatlichen und kirchlichen Richtlinien in ihrer jeweils günstigen Fassung. Tageseinrichtungen für Kinder sind nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGBVIII) Kindergärten, Horte und andere Einrichtungen. Nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg (KiTaG) vom 19. Dezember 2013 werden Einrichtungen bzw. Gruppen geführt als Kindergärten (für Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt).

Betriebsformen von Kindergärten, Tageseinrichtungen mit Altersmischung und Integrativen Einrichtungen sind insbesondere:

- Halbtagsgruppen (HAT) – (vor- oder nachmittags geöffnet)
- Regelgruppen (RG) – (vor- und nachmittags geöffnet)

§ 2 Aufnahme

- (1) In den Einrichtungen werden Kinder im Alter von zwei Jahren bis zum Schuleintritt in altersgemischten Einrichtungen auch jüngere und ältere Kinder aufgenommen, soweit die erforderliche Betriebserlaubnis vorliegt und das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind.
- (2) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung getragen werden kann.
- (3) Die Anmeldung zum Kindergartenbesuch erfolgt im Kindergarten. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmekriterien i. d. R. die Leitung der Einrichtung. Die Eltern und Kinder haben keinen Anspruch auf einen Platz in einer bestimmten Einrichtung. Der Anmeldeschluss für das zentrale Aufnahmeverfahren wird rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht. Anmeldungen außerhalb des zentralen Anmeldeverfahrens werden im Rahmen der Aufnahmekriterien und der verfügbaren Plätze berücksichtigt.
- (4) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. Hierfür muss die Bescheinigung nach Anhang 2 vorgelegt werden. Dies gilt nicht für Kinder im Schulalter.
- (5) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens (Anhang 1) sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anhang 2).
- (6) Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.
- (7) Die Schutzimpfung gegen Masern ist ab 01.03.2020 für alle Kinder, die die Einrichtung besuchen, verpflichtend. Die Schutzimpfung gegen Masern ist vor Aufnahme des Kindes in die Einrichtung durch

einen Impfausweis, falls dieser nicht vorgelegt werden kann, durch einen ärztlichen Nachweis eindeutig zu belegen und vorzulegen. (Anhang 3)

- (8) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummer dem/der Leiter/in der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

3. § 3 Aufnahmekriterien

- (1) Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt nach folgender Maßgabe:
- (2) Für die Aufnahme des Kindes in den Kindergarten muss der Hauptwohnsitz des Kindes Tiefenbach oder Seekirch sein.
- (3) Für den Kindergarten wird die Platzvergabe für das neue Kindergartenjahr nach dem Anmeldestichtag 31. März vorgenommen.
Steht dem vorhandenen Platzangebot eine übersteigende Nachfrage gegenüber, wird für die Vergabe eines Betreuungsplatzes das nachfolgende Punktesystem angewendet:
 - Kindeswohlgefährdung: 20 Punkte
 - Berufstätigkeit oder Bildungsmaßnahme beider Elternteile: 3 Punkte
 - Alleinerziehend und berufstätig: 4 Punkte
 - Überforderung/besondere Belastung: 4 Punkte
 - Zwillinge-/Mehrlingskinder: 2 Punkte
 - Kinderreiche Familien (drei oder mehr Kinder unter 10 Jahren im Haushalt): 3 Punkte
 - Besonderer Förderbedarf bei ärztlichen Nachweis: 3 Punkte
- (4) Steht dem vorhandenen Platzangebot eine übersteigende Nachfrage gegenüber, führt die Kindergartenleitung selbstständig, anhand des Punktecatalogs, die Vergabe der Plätze durch. Sollte aufgrund Punktgleichheit der Bewerber keine direkte Vergabe möglich sein, findet unter Beteiligung der Gemeindeverwaltung ein Losverfahren statt.

§ 4 Aufsicht

- (1) Die Betreuungskräfte in der Einrichtung sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personenberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger (Anhang 11), ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personenberechtigten bzw. einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich.
- (3) Die Aufsichtspflicht der Personenberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogische Betreuungskraft und beginnt mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesem mit der Abholung beauftragten Person.
- (4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

§ 5 Besuch-Öffnungszeiten-Kindergartenjahr-Schließungszeiten-Ferien

- (1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden. Um die Teilnahme an den Bildungsangeboten zu ermöglichen, sollten die Kinder in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 täglich anwesend sein.
- (2) Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleiterin zu benachrichtigen. Bei Ganztagesbetreuung ist am ersten Fehltag eine Benachrichtigung erforderlich.
- (3) Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließungszeiten geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch den Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirates dem Träger vorbehalten.
- (4) Der Besuch der Einrichtung ist nur während der Öffnungszeiten der Einrichtung möglich. Die Kinder dürfen nicht vor Öffnung der Einrichtung gebracht und müssen spätestens mit Ende der Öffnungszeit abgeholt werden. Eine Betreuung außerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung durch das Personal ist nicht möglich.
- (5) Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres
- (6) Die Ferien werden vom Träger der Einrichtung nach Anhörung des Elternbeirates der jeweiligen Einrichtung nach Beginn des Kindergartenjahres für das kommende Kindergartenjahr festgelegt.
- (7) Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: Wegen Krankheit, behördlicher Anordnung, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher oder baulicher Mängel. Die Personenberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

§ 6 Versicherung / Haftung

- (1) Nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen (SGB VII) sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert:
 - auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
 - während des Aufenthaltes in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (Spaziergänge, Feste und dergleichen)
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern.

§ 7 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- (2) Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch Kenntnisnahme des Merkblattes – rechtliche Grundlagen(Anhang 5)
- (3) Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u. a., dass ein Kind nicht in den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn
 - es an einer schweren Infektion erkrankt ist, z. B. Diphtherie oder Brechdurchfall, - eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, z. B. Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Hepatitis, - es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist, - es

vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

- (4) Auch bei unspezifischen fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber u. ä. darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen.
- (5) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann die Einrichtungsleitung eine schriftliche Erklärung des/der Sorgeberechtigten oder des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausion nicht mehr zu befürchten ist (Anhang 6).
- (6) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen verabreicht.

§ 8 Elternbeirat

Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählendem Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt. Der Elternbeirat fördert die Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtung, den Eltern und der Gemeinde Tiefenbach.

§ 9 Abmeldung / Kündigung

- (1) Die Personensorgeberechtigten können das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen am Ende der Monate August bis Juni schriftlich kündigen. Bei Verlegung des Wohnsitzes des Kindes außerhalb der Gemeinde Tiefenbach nach Aufnahme in die Einrichtung kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.
- (2) Eine Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt.
- (3) Die Träger der Einrichtung kann das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
- (4) Wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
- (5) Wenn die Personensorgeberechtigten die in dieser Satzung aufgeführten Pflichten, trotz schriftlicher Abmahnung, wiederholt nicht beachten,
- (6) Wenn nicht auszuräumende erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs bestehen,
- (7) Wenn die Personensorgeberechtigten die Benutzungsgebühr für zwei Monate, trotz schriftlicher Mahnung, nicht bezahlt haben.
- (8) Bei Verlegung des Wohnsitzes eines Kindes nach Aufnahme in unsere Einrichtungen. Es kann nach Ermessen der Kindergartenleitung und dem Einvernehmen des Bürgermeisters eine Übergangszeit von max. 3 Monaten, bei bevorstehender Einschulung max. 6 Monate, eingeräumt werden.
- (9) Das Recht zur Kündigung/Entlassung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 10 Elternbeitrag

- (1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtung wird ein Elternbeitrag, gegebenenfalls zusätzlich ein Essensgeld, erhoben. Der Beitrag ist jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats auf ein vom Träger eingerichtetes Girokonto zu zahlen. Eine Änderung des Elternbeitrages/ Essensgeld bleibt dem Träger vorbehalten.
- (2) Die Gebührensschuld entsteht am 1. des Aufnahmemonats des Kindes und endet mit Ablauf des Austrittsmonats.

- (3) Die Benutzungsgebühr ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit der Kündigung zu bezahlen.

§ 12 Datenschutz

- (1) Zur Aufnahme der Kinder in eine Kindertageseinrichtung ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erforderlich.
- (2) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den für den Träger geltenden Bestimmungen des Datenschutzes. Die Zuständige Aufsichtsbehörde kann beim Träger erfragt werden. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- (3) Weitere Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personenberechtigten vorliegt.
- (4) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personenberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich (Anhang 9) abzugeben.
- (5) Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personenberechtigten. (Anhang 10)
- (6) Auf das Verlangen der Personenberechtigten hin ist der Träger nach den für ihn geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet, diesen zum Zeitpunkt einer Datenerhebung folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:
- (7) Dauer der Speicherung der Daten oder eine Erläuterung der Art und Weise, wie die Dauer festgelegt wird.
- (8) Bestehen des Rechts auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit, Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung
- (9) Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde
- (10) Angaben zur gesetzlichen Grundlage, Erforderlichkeit bzw. den Folgen einer Verweigerung der Angaben.
- (11) Ohne die Einwilligung der Personenberechtigten erhebt der Träger keine personenbezogenen Daten zu diesen oder deren Kind. Er muss sich das Recht vorbehalten, den Vertrag über den Besuch der Kindertageseinrichtung aus wichtigem Grund (ohne Einhaltung einer Frist) zu kündigen, wenn aufgrund fehlender, hierfür erforderlicher Daten die Sicherheit und Gesundheit des Kindes (etwa bei Unfällen, plötzlicher Erkrankungen oder Allergien) nicht jederzeit sichergestellt werden kann, oder die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages nicht gewährleistet ist. Welche Daten er hierfür benötigt, teilt der Träger den Personensorgeberechtigten schriftlich mit. Auch wenn die Einwilligung der Personensorgeberechtigten vorliegt, ist der Träger nach den für ihn geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet, den Personensorgeberechtigten folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:
 - a. Name und Kontaktdaten der Kindertagesstätte
 - b. Ggf. Kontaktdaten des/der örtlichen Beauftragten des Trägers
 - c. Verarbeitungszwecke sowie die Rechtsgrundlagen
 - d. Empfänger bzw. Kategorien von Empfängern
 - e. Eine Übersicht der zu den Personenberechtigten und zum Kind gespeicherten Daten.

Teil B Beitragsordnung

§ 13 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtung wird eine Benutzungsgebühr, gegebenenfalls zusätzlich ein Essensgeld, erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten, in deren Haushalt das Kind lebt.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 14 Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenschuld entsteht am 1. des Aufnahmemonats des Kindes und endet mit Ablauf des Austrittsmonats.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung (Benutzungsordnung) bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit der Kündigung zu bezahlen.

§ 15 Festsetzung und Fälligkeit

Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie ist jeweils im Voraus am 1. des Monats fällig.

§ 16 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Anzahl der in der Familie lebenden Kinder unter 18 Jahre. Diese richtet sich nach dem nachfolgenden Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet das Gebührenverzeichnis über die Erhebung von den Elternbeiträgen in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung, welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2021 in Kraft.

Tiefenbach, den 15.09.2021

Müller, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tiefenbach, den 15.09.2021

Müller, Bürgermeister

Anlage Gebührenverzeichnis

Die Benutzungsgebühr beträgt zum 01.09.2024 aufgrund Empfehlungen der Spitzenverbände als 12/12 Regelung.

Benutzungsgebühr 2024/2025			
Alter	3 - 6 Jahre	2 - 3 Jahre	2 - 3 Jahre
Bereuungsart	Regelkita	Regelkita	Regelkita
Betreuungszeit	33 Std.	33 Std.	26,25 Std.
Sozialstaffelung			
Kind			
in der Familie			
bis 18 Jahre			
1 Kind	163 €	326 €	260 €
2 Kinder	127 €	254 €	202 €
3 Kinder	86 €	172 €	138 €
4 Kinder u. mehr	29 €	58 €	46 €

Die Benutzungsgebühren wurden durch Beschluss des GR vom 22.04.24 zum 01.09.24 angepasst.